

|                                                                                                              |                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Gemeinde Kirchzarten                                                                                         | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| <b>Vorlage Nr.: 2017/529</b>                                                                                 |                         |
| Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2017/22                                                                         | 26. April 2017          |
| Bau- und Umweltausschuss am 24.04.2017 - nicht öffentlich -<br>Gemeinderat am 04.05.2017 - öffentlich -      |                         |
| <b>Tagesordnungspunkt</b><br><u>Stellungnahme zum Bauantrag; Änderung der Werbeaufschrift; Hauptstraße 8</u> |                         |

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Änderung der Werbeaufschrift mit den erforderlichen Befreiungen zuzustimmen. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

### **Beratungsergebnis:**

☐ einstimmig

☐ mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage

☐ abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Für das Grundstück Hauptstraße 8 wurde ein Bauantrag zur Änderung der Werbeaufschrift am Geschäftsgebäude eingereicht.

Die bestehende aufgemalte Werbeaufschrift soll entfernt werden und durch das Anbringen von Einzelbuchstaben und einer Bildmarke erneuert werden.

Aus „Ruf's Holzofen-Bäckerei“ wird der neue Name „Beckesepp Supermarkt & Bäckerei“. Aufgrund der neuen Namensbezeichnung soll nun die Werbeanlage mit der entsprechenden Aufschrift angebracht werden.

Der neue Name soll in gefrästen Einzelbuchstaben aus Aludibond auf der Fassade befestigt werden und nur leicht vorstehen (0,03m). Die neue Namensbezeichnung „Beckesepp“ soll zusätzlich mit einer Bildmarke verknüpft werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung für den Innerort, welche strenge Festsetzungen auch hinsichtlich Werbeanlagen und Hinweisschilder beinhaltet.

Die Gestaltungssatzung trifft zu Werbeanlagen u.a. folgende Festsetzungen:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Sie sollen grundsätzlich unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Werbeanlagen auf der Fassade dürfen nicht höher als 45 cm sein und sollen aus Einzelbuchstaben bestehen- Einzelbuchstaben sind direkt und ohne Grundplatte auf die Fassade zu setzen bzw. zu malen.

Die Werbeanlage soll nicht wie im Bestand direkt unterhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden, sondern aufgrund der Größe an der unterliegenden Wandfläche befestigt werden. Die geplante Werbeaufschrift soll insgesamt 2,25 m lang sein und 0,65 m hoch. Die Bildmarke soll mit einem Durchmesser von 85 cm angebracht werden.

Ein Befreiungsantrag hinsichtlich der Lage und Größe der Werbeanlage ist dem Bauantrag beigelegt.

**Anlagen**

Auszug aus der Gestaltungssatzung (schriftlicher Teil)

Planunterlagen (Lageplan und Ansicht)

Fotografien der aktuell bestehenden Werbeanlage

**Sachverhalt nach der Bau- und Umweltausschusssitzung:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat über die Errichtung der neuen Werbeanlage beraten und den einseitigen Beschlussvorschlag formuliert.